

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Essen/Oldb.

vom 12.10.1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.1991



Inhaltsübersicht:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlußzwang
§ 4	Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluß- u Benutzungszwang
§ 6	Entwässerungsgenehmigung
§ 7	Entwässerungsantrag
§ 8	Grundstücksanschluß
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11	Sicherung gegen Rückstau - Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 12	Einleitungsbedingungen
§ 13	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 14	Entleerungsmöglichkeit
§ 15	Einbringungsverbote
§ 16	Entleerung
§ 17	Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
§ 18	Anzeigepflicht
§ 19	Altanlagen
§ 20	Befreiungen
§ 21	Haftung
§ 22	Zwangsmittel
§ 23	Ordnungswidrigkeiten
§ 24	Beiträge und Gebühren
§ 25	Übergangsregelung
§ 26	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Essen/Oldb. betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

im Gemeindegebiet, als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht/ -kasten auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die öffentliche, zentrale Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 8 Abs. 2 Satz 2), so endet die öffentliche, zentrale Schmutzwasseranlage mit dem Anschlußstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntmachung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde

alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

- (7) Die Gemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Gemeinde über die Ausübung des Anschlußzwangs vorzunehmen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - Abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen wenn die Entwässerungsgenehmigung/-Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen, Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers.
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben: Straße und Haus-Nr. - Gebäude - Grundstücks- und Eigentumsgrößen - Lage der Haupt- und

Anschlußkanäle - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße. bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben: Straße und Haus-Nr. - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube - Lage der Entwässerungseinleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahrt- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§8 Grundstücksanschluß

- (1) Jedes Grundstück ist mit einem eigenen, unmittelbaren Anschluß an die zentrale, öffentliche Abwasseranlage zu versehen. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Gemeinde für zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlußstutzen für das zweite und jedes weitere so angeschlossene Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite der Anschlußleitungen und die Anordnung des Revisionschachts/-Revisionskastens bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionschachtes / Revisionskastens bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 herzustellen.
Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des

Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte/-kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) gelten die in den Abs. 2-11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn die Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den folgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Nieder-

schlagswasserkanal, Schrnutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße an greifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammbe-seitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische u. pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure u. Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts - nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|-----------------------|--|
| a) Temperatur: | 35 ° C |
| b) pH-Wert: | 6,5 bis 10 |
| c) Absetzbare Stoffe: | 10 ml/l,
nach 0,5 Stunden
Absetzzeit |

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoff

- | | |
|--|---|
| a) direktabscheidbar: | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)
beachten |
| b) Kohlenwasserstoff
gesamt (gem. DIN
38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4. Organische Lösungsmittel
halogenierte Kohlenwasserstoffe
(berechnet als organisch
gebundenes Halogen): 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Arsen (As) | 1 mg/l |
| b) Blei (Pb) | 2 mg/l |
| c) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| d) Chrom 6wertig (Cr) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom (Cr) | 3 mg/l |
| f) Kupfer (Cu) | 2 mg/l |
| g) Nickel (Ni) | 3 mg/l |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |
| i) Selen (Se) | 1 mg/l |
| j) Zink (Zn) | 5 mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| l) Cobalt (Co) | 5 mg/l |
| m) Silber (Ag) | 2 mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|----------|
| a) Ammonium (NH ₄)
u. Ammoniak (NH ₃) | 200 mg/l |
| b) Cyanid, leicht
freisetzbar (CN) | 1 mg/l |
| c) Cyanid gesamt (CN) | 20 mg/l |
| d) Fluorid (F) | 60 mg/l |
| e) Nitrit (NO ₂) | 20 mg/l |
| f) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| g) Sulfid (S) | 2 mg/l |

7. Organische Stoffe

- | | |
|---|--|
| a) wasserdampfflüchtige
Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | Nur in einer so
niedrigen Konzentration,
daß der Vorfluter nach
Einleitung des Ablaufes
einer mechanischbiolo-
gischen Kläranlage visuell
nicht mehr gefärbt er-
scheint. |

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

- | | |
|---|---|
| z.B. Natriumsulfid,
Eisen-II-Sulfat: | Nur in einer so niedrigen
Konzentration, daß keine
anaeroben Verhältnisse
in der öffentlichen
Kanalisation auftreten. |
|---|---|

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die geringere Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (11) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- (5) Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14 Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 15 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 12 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Entleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Gemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird nach Wahl der Gemeinde einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde Essen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Grundstückskleinkläranlagen werden einmal jährlich entschlammt.
- (3) Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlußvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind - sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind - binnen dreier Monate so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß.

§ 20

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsieht, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von :

- a) Rückstau in der öffentliche Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 22

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 87, 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nieders. GVBl. S. 347) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihren Inkrafttreten einzureichen.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. §§ 12 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
 10. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 11. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 12. § 16 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 13. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 18 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß

***Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 sind rückwirkend zum 06.11.1987,
die übrigen Vorschriften, am 29.12.1991 in Kraft getreten.***